

## Ermittlung der UVP-Pflicht

<b>Behörde:</b>	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
<b>Vorhabenstyp:</b>	Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm
<b>Vorhabensträger:</b>	HeidelbergCement AG Zementwerk Lengfurt Homburger Str. 41 97855 Triefenstein-Lengfurt
<b>Lage des Vorhabens (Fl.Nrn./Gemarkung)</b>	Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt
<b>vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen</b>	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im entsprechenden Plansatz bei Kapitel 8 „Umweltverträglichkeit“ (S. 12 von 12). Die Unterlagen vom 24.09.2019 sind am 26.09.2019 beim Landratsamt Main-Spessart eingegangen und wurden mit Bescheid vom 23.07.2020 genehmigt.

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt betreibt auf ihrem Betriebsgelände auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt eine Zementanlage. Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag ist nach Nr. 2.3.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.1 Anhang I der IE-RL zuzuordnen.

Die Fa. HeidelbergCement AG beabsichtigt den dauerhaften Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm (AVV 19 09 05) als Sekundärbrennstoff. Mit Schreiben vom 24.09.2019 beantragte die HeidelbergCement AG die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 2.3.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV].

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte jedoch abgesehen werden, da gemäß den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die Fa. HeidelbergCement AG den entsprechenden Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt hat.

In Vorbereitung auf das Änderungsverfahren wurde bereits Ende 2018 ein versuchsweiser Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm als Sekundärbrennstoff angezeigt (Anzeige vom 08.11.2018). 2019 wurde eine weitere Anzeige zum versuchsweisen Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm bis zu 3 t/h vorgelegt (Anzeige vom 30.08.2019). Im Rahmen der Versuche wurden begleitend Emissionsmessungen an verschiedenen Tagen durchgeführt. Zusätzlich zum Genehmigungsantrag wurden die entsprechenden Messberichte des Messinstituts und eine Zusammenfassung der Ergebnisse durch den Betreiber vorgelegt. Weitere Planergänzungen mit den nach § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurden dem Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 03.02.2020, 02.04.2020 und 14.05.2020 zugesandt.

Die Zugabe in den Drehrohrofen sowie die Lagerung erfolgt entsprechend dem mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 22.03.2002, Az. 410-177-329, genehmigten Einsatz von Tiermehl.

Es sollen maximal 4 t/h Klärschlamm, bezogen auf die Trockensubstanz, eingesetzt werden. Die Lagerung erfolgt im vorhandenen Kohlestaubsilo 1, ggf. auch gemeinsam mit Tiermehl, mit einer maximalen Lagerkapazität von 225 t. Die bereits genehmigte Nutzung des Kohlestaubsilos 1 für Kohlestaub und Tiermehl bleibt unverändert.

Die Zugabe des Klärschlammes erfolgt nur am Hauptbrenner. Die Anlieferung des Klärschlammes erfolgt durch Silofahrzeuge. Die Entladung in das Kohlestaubsilo 1 sowie die Verfeuerung des Klärschlammes erfolgt in geschlossenen Systemen durch pneumatische Förderung.

An der Anlage werden keine Veränderungen vorgenommen. Es werden keine neuen technischen Einrichtungen installiert oder Anlagenkapazitäten verändert.

Der eingesetzte thermisch getrocknete Klärschlamm aus kommunalen Abwässern weist einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 90 % auf. Der Heizwert liegt zwischen 9 und 16 GJ/t.

## **II. UVP-Pflicht allgemein**

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich:

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 2.2 einzuordnen.

Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aufgrund dessen ist § 9 Abs. 1 UVPG nicht einschlägig.

Eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht nicht. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht die UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet. Nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht für Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von mehr als 1.000 t oder mehr je Tag die UVP-Pflicht. Dieser Wert wird auch von der bestehenden bzw. geänderten Anlage deutlich überschritten. Allerdings ist gem. § 9 Abs. 5 UVPG hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand unberücksichtigt zu lassen. Der maßgebliche Zeitpunkt für Zementanlagen ist der 03.07.1988. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Zementwerk einen Bestand von 4.250 t/d. Seit 1996 hat das Zementwerk eine Produktionskapazität von 3.800 t/d. Da sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen in der Produktionskapazität ergeben und der Altbestand rechnerisch in Abzug zu bringen ist, wird der für die UVP-Pflicht in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannte Wert unterschritten. Eine obligatorische UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ergibt sich vorliegend aus § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Wird demnach ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Da wie bereits dargelegt bisher noch keine UVP durchgeführt worden ist, kommt es darauf an, ob eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Eine Legaldefinition, was man unter Prüfwerten versteht existiert nicht. Der Gesetzgeber differenziert zwischen Prüfwerten einerseits und Größen- und Leistungswerten andererseits. Die Prüfwerte beziehen sich immer auf die Vorprüfung, während die Größen- und Leistungswerte nur im Zusammenhang mit einer obligatorischen UVP-Pflicht genannt werden. Aus § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG geht hervor, was unter Prüfwerten zu verstehen ist. Demnach kann berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Prüfwerte sind also auch Größen- oder Leistungswerte, welche aber nicht die obligatorische UVP, sondern lediglich die Vorprüfung eröffnen. Solche Größen- oder Leistungswerte sind in Nr. 2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG aber gerade nicht für die Eröffnung

der Vorprüfung vorgesehen, da sobald Zement produziert wird, zumindest eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger legte für diese Prüfung die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

### **III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG**

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

##### **1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

keine bauliche Änderung / keine Größenänderung

##### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, das zusätzliche, erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG verursacht, ist nicht zu erwarten.

##### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Emissionsgrenzwerte für SO<sub>x</sub>, NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> werden unverändert eingehalten (kontinuierliche Messung). Zudem zeigen die Versuche keinen signifikanten Anstieg der kontinuierlich und diskontinuierlich gemessenen Emissionswerte. Ein Einfluss der Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus kann ausgeschlossen werden.

##### **1.4 Abfallerzeugung**

Es werden keine neuen Abfälle erzeugt.

##### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Die Änderung der Anlage führt nicht zu Umweltverschmutzung oder Belästigung, da anhand der vorgenommenen Versuchsergebnisse keine erhöhten Luftemissionen erwartet werden. Zudem entstehen keine neuen Lärm- oder Geruchsemissionen.

Durch die geschlossene Anlieferung und Handhabung des Klärschlammes vor Ort werden alle Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsbelästigung ergriffen. Das Silo zum Lagern des Klärschlammes verfügt über einen Aufsatzfilter zum Entstauben der Abluft. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hinsichtlich Geruchsbelästigungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Die Emissionsgrenzwerte für SO<sub>x</sub>, NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> werden unverändert eingehalten (kontinuierliche Messung). Zudem zeigen die Versuche keinen signifikanten Anstieg der kontinuierlich und diskontinuierlich gemessenen Emissionswerte. Ein Einfluss der Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus kann ausgeschlossen werden.

##### **1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)**

Das Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen wird nicht erhöht.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung**

Das Zementwerk der HeidelbergCement AG in Lengfurt liegt am Nordufer des Mains und weist eine Länge von ca. 500 m und eine Breite von 400 m auf. Zudem liegt es ca. 50 m an einem Industriegebiet sowie ca. 250 m von einem Wohngebiet entfernt. Die Straßenanbindung erfolgt über die Homburger Straße 41, sowohl für den PKW als auch für den LKW-Verkehr. Das Werk befindet sich in direkter Nähe des Mains. Dort werden Schiffe be- und entladen. Bauliche Veränderungen sind nicht geplant. Ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ist somit mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die bestehende Nutzung am Standort wird nicht verändert.

### **2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)**

Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zu erwarten. Die Fläche innerhalb des Werksgeländes ist bereits vollständig versiegelt, sodass eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Ausgangszustandes ausgeschlossen werden kann.

Beim Wasserhaushalt sind die Aspekte Grund- und Oberflächenwasser zu betrachten. Die Grundwasservorkommen im Plangebiet sind relativ gering wasserführend und haben keine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Als Oberflächengewässer ist der Main das nächstgelegene Gewässer. Er verläuft südlich des Plangebietes, ist jedoch vom geplanten Vorhaben (Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm) nicht betroffen.

Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, sodass weder Tier- noch Pflanzenbestände beeinträchtigt werden.

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen verbunden sind, ergeben sich keine Änderungen am bisherigen Landschaftsbild.

Durch das Vorhaben werden keine neuen technischen Einrichtungen installiert. Zusätzlich zu den bisher eingesetzten Sekundärbrennstoffen wird zukünftig auch Klärschlamm aus der kommunalen Abwasserbehandlung eingesetzt. In Bezug auf die Zementklinkerherstellung werden keine Veränderungen vorgenommen. Es werden nur die im bisherigen Umfang genutzten natürlichen Ressourcen eingesetzt. Der Einsatz des Klärschlammes in der Zementherstellung entspricht einer Verwertung.

Die Emissionsgrenzwerte für  $\text{SO}_x$ ,  $\text{NO}_x$  und  $\text{NH}_3$  werden unverändert eingehalten (kontinuierliche Messung). Zudem zeigen die Versuche keinen signifikanten Anstieg der kontinuierlich und diskontinuierlich gemessenen Emissionswerte. Ein Einfluss der Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus kann ausgeschlossen werden.

Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **2.3 Schutzkriterien**

Die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete (Schutzkriterien) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### **3.1 Ausmaß der Auswirkungen**

Gefährdungen des Bodens sind ebenso wie Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten.



Durch das Vorhaben werden keine relevanten Luftemissionen verursacht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hinsichtlich Geruchs- oder Lärmbelästigungen auf die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Biotop, Pflanzen, Tiere / Artenschutz sind nicht zu erwarten.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

### **3.2 Grenzüberschreitender Charakter**

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

### **3.3 Schwere und Komplexität**

Beeinträchtigungen werden nicht / nur in sehr geringer Schwere und Komplexität erwartet.

### **3.4 Wahrscheinlichkeit**

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

### **3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität**

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass das Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, sodass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 23.07.2020  
Landratsamt Main-Spessart



Schulze  
Regierungsrat